

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 1

Greifswald, den 20. Januar 1966

1966

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		E. Weitere Hinweise	8
Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Abtshagen (Kkrs. Grimmen) sowie Elmenhorst (Kkrs. Franzburg)	1	Nr. 3) Kunstdienst	8
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	1	Nr. 4) Orgel für die Kapelle des Hauptsitzes des Oekumenischen Rates der Kirchen in Genf	8
Nr. 2) Meldeordnung	1	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	8
C. Personalnachrichten	8	Nr. 5) Die Behandlg. der bibl. Schöpfungsberichte in der alttest. Theologie der letzten Jahrzehnte u. d. Verhältnis dieser Berichte z. d. Ergebnissen der modernen Naturwissenschaft	8
D. Freie Stellen	8		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Abtshagen und Brandshagen (Kirchenkreis Grimmen) sowie Elmenhorst (Kirchenkreis Franzburg)

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Evangelischen der Ortschaften Kakermehl und Windebrak werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Elmenhorst, Kirchenkreis Franzburg, ausgegliedert und in die evangelische Kirchengemeinde Abtshagen, Kirchenkreis Grimmen, eingegliedert.

§ 2

Die Evangelischen des Ortsteils Neu-Ahrendsee bei Zarrendorf werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Brandshagen, Kirchenkreis Grimmen, ausgegliedert und in die evangelische Kirchengemeinde Elmenhorst, Kirchenkreis Franzburg, eingegliedert.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Greifswald, den 11. Januar 1966

Die Kirchenleitung
D. Krummacher

L. S.
Abtshagen Pfst. 1/66

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. DDR 1965 Teil II S. 761)

Evangelisches Konsistorium

C 12001 - 37/65

Greifswald,
den 6. Dezember 1965

Nachstehend wird die zum 1. Januar 1966 in Kraft tretende neue Meldeordnung vom 15. 7. 1965 nebst Anordnung vom 16. 7. 1965 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 109/1965 S. 761-767) zur Kenntnis gebracht. Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die in unserem Amtsblatt Nr. 5/1962 S. 52 Nr. 2 mitgeteilten Melde-Bestimmungen außer Kraft.

Im Auftrage:
Dr. Kayser

*Verordnung
über das Meldewesen
in der Deutschen Demokratischen Republik.
- Meldeordnung -
(MO)*

Vom 15. Juli 1965.

Zur Neuordnung des Meldewesens wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Meldepflicht

(1) Personen, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung meldepflichtig.

(2) Die Bestimmungen über die Wohnraumlenkung werden von der Erfüllung der Meldepflicht nicht berührt. Von der Erfüllung der Meldepflicht kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

§ 2

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises, Konsularausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;
2. Ausländer, die in ihren Pässen einen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß auch andere Personen von der Meldepflicht befreit werden.

(3) Der internatsmäßige Aufenthalt in Kasernen und Schulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht meldepflichtig.

§ 3

Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldepflicht ist persönlich zu erfüllen, wenn nicht die Vertretung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern oder andere Erziehungspflichtige, für Entmündigte hat der gesetzliche Vertreter die Meldepflicht zu erfüllen. Befinden sich diese Meldepflichtigen nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, oder sind sie verhindert, der Meldepflicht nachzukommen, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.

(3) Die Leiter der Gemeinschaftsunterkünfte von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- und Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in diesen Unterkünften Wohnung nehmen, die Meldepflicht nach § 7 und § 8 zu erfüllen.

(4) Ist die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertretung berechtigte Person nicht in der Lage, die für die Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, kann verlangt werden, daß Urkunden vorzulegen sind oder der Meldepflichtige persönlich erscheint.

§ 4

Erfüllung der Meldepflicht

(1) Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den in dieser Verordnung genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldepflicht auch bei anderen Dienststellen erfüllt werden kann.

§ 5

Vorlage der Ausweise bei der Erfüllung der Meldepflicht

(1) Bei der Erfüllung der Meldepflicht ist der Personalausweis mit vorzulegen. Lassen sich Personen vertreten, so sind ihre Personalausweise mit vorzulegen.

(2) Personen, die nach § 10 meldepflichtig sind, müssen die zur Einreise und zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigungen vorlegen.

§ 6

Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht

Die Erfüllung der Meldepflicht ist nach § 7 und § 8 im Personalausweis, nach § 9 mit einer Bescheinigung und nach § 10 im Paß, in einer Einlage zum Paß oder in der Einreisegenehmigung durch die Deutsche Volkspolizei zu bestätigen.

II.

An- und Abmeldepflichten

§ 7

Hauptwohnung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen 7 Tagen bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt anzumelden.

(2) Neugeborene brauchen nicht angemeldet werden, wenn sie nach der Geburt in der elterlichen Wohnung Aufnahme finden.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich spätestens am Verzugstag unter Angabe der neuen Wohnung bzw. des zukünftigen Aufenthaltes bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt abzumelden.

(4) Meldepflichtige Personen können sich bei der An- und Abmeldung durch einen ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen vertreten lassen.

(5) Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereiches eines Volkspolizei-Kreisamtes und innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Abmeldung.

(6) Die Deutsche Volkspolizei ist verpflichtet, Personen abzumelden, die ihre Pflicht zur Abmeldung nach Abs. 3 unterlassen haben.

§ 8

Nebenwohnung

(1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung beziehen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden, soweit nicht Aufenthalt nach § 16 genommen wird.

(2) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und eine Sommerwohnung als Nebenwohnung nutzen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden. Die Sommerwohnung gilt dann als Nebenwohnung, wenn sie im Sommer anstelle der Hauptwohnung vorwiegend zum Aufenthalt genutzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet über eine Anmeldepflicht im Sinne dieser Bestimmung die Deutsche Volkspolizei.

(3) Für das Beziehen und das Ausziehen aus einer Nebenwohnung gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9

Besuchsweiser Aufenthalt

(1) Wer nach § 7 gemeldet ist und sich länger als 30 Tage besuchsweise bei Verwandten oder Bekannten aufhält, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, hat sich innerhalb dieser 30 Tage bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, wenn sich an diesem Ort keine Meldestelle befindet, beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei besuchsweise anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Bei der besuchsweisen An- und Abmeldung kann der Meldepflichtige durch eine ausweispflichtige Person vertreten werden.

(3) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 7 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht besonders darauf zu verweisen.

§ 10

Meldepflicht für Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

(1) Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen und nicht nach § 7 gemeldet sind, haben sich an jedem Aufenthaltsort binnen 24 Stunden persönlich bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, und Ausländer, die nicht nach § 7 gemeldet sind, haben die An- und Abmeldepflicht mit der Anmeldung am ersten Aufenthaltsort erfüllt.

(3) Für Personen, die auf Einladung staatlicher Organe und Institutionen oder gesellschaftlicher Organisationen oder als Touristen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, kann

die Meldepflicht von dem einladenden bzw. betreuenden staatlichen Organ, der Institution oder gesellschaftlichen Organisation erfüllt werden.

(4) Für Personen, die in gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergungsstätten (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser) sowie in Einrichtungen von Religionsgemeinschaften Aufenthalt nehmen, kann die Meldepflicht durch den Leiter der Beherbergungsstätte erfüllt werden.

(5) Tritt die Meldepflicht nach § 7 ein, ist diese durch die einreisenden Personen zu erfüllen.

§ 11

Meldepflicht bei Wehrdienst

(1) Personen, die zum aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst (Wehrdienst) einberufen bzw. eingestellt werden, haben sich unter Vorlage des Einberufungsbefehles bzw. Einstellungsbescheides und des Wehrpasses zum Wehrdienst abzumelden und nach Beendigung des Wehrdienstes binnen 7 Tagen anzumelden. Bei der Abmeldung ist der Personalausweis für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes abzugeben.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Abmeldung zum Wehrdienst oder während des Wehrdienstes die Voraussetzungen des § 7 vor, so sind die sich daraus ergebenden Pflichten unabhängig von der Abmeldung zum Wehrdienst zu erfüllen.

§ 12

Meldepflicht für Binnenschiffer

(1) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die keine Wohnung an Land haben, gilt das Schiff als Wohnung.

(2) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die eine Wohnung an Land haben und dort nach § 7 gemeldet sind, gilt das Schiff als Nebenwohnung gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige können ihre Meldepflicht auch bei der für den nächsten Anlegeort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

III.

Besondere Meldepflichten

§ 13

Nebenmeldepflicht

(1) Außer den zur An- und Abmeldung Verpflichteten sind

1. der Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses für alle Hausbewohner, mit denen ein Mietverhältnis besteht;
2. der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden oder sich besuchsweise aufhaltenden Personen;
3. der Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft für die in der Unterkunft wohnenden Personen nebenmeldepflichtig.

(2) Der Meldepflichtige hat nach Ablauf der Meldefristen zu prüfen, ob die Bestätigung der Deutschen Volkspolizei über die Erfüllung der Meldepflicht nach § 6 vorliegt. Wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 3 Tagen zu verständigen.

(3) Die Nebenmeldepflicht kann von einem Vertreter erfüllt werden, wenn der Nebenmeldepflichtige verhindert ist oder wenn er infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen kann.

Führung von Hausbüchern

§ 14

(1) Hausbücher sind zu führen

1. in Gemeinden über 5000 Einwohner in jedem Haus;
2. in jeder Gemeinschaftsunterkunft, unabhängig von der Größe der Gemeinde. In Gemeinschaftsunterkünften kann anstelle des Hausbuches eine Kartei geführt werden, welche die gleichen Angaben wie das Hausbuch zu enthalten hat.

(2) Zur Führung der Hausbücher sind die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses bzw. die von ihnen Beauftragten verpflichtet. In Gemeinschaftsunterkünften obliegt diese Pflicht dem Leiter dieser Unterkunft.

(3) Die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei können, wenn es zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, verfügen, daß in einzelnen Gemeinden unter 5000 Einwohner oder in Ortsteilen solcher Gemeinden Hausbücher zu führen sind.

(4) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können verfügen, daß

1. für einzelne Häuser in Gemeinden über 5000 Einwohner die Pflicht zur Führung von Hausbüchern entfällt;
2. für mehrere Häuser ein gemeinsames Hausbuch zu führen ist.

(5) Als Hausbuch sind nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Verlust des Hausbuches ist der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(6) Das Hausbuch ist nur den Sicherheitsorganen und anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

(1) In das Hausbuch haben sich unter Vorlage der im § 5 genannten Dokumente eintragen zu lassen:

1. Personen, die nach § 7 und § 8 meldepflichtig sind, innerhalb von 7 Tagen;

2. Personen, die nach § 7 gemeldet sind und sich länger als 3 Tage bei Verwandten oder Bekannten, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, besuchsweise aufhalten, innerhalb der ersten 3 Besuchstage;

3. Personen, die nach § 10 meldepflichtig sind, innerhalb von 24 Stunden.

(2) Neugeborene sind ebenfalls in das Hausbuch einzutragen.

(3) Beim Ausziehen aus einer Wohnung ist die neue Wohnanschrift im Hausbuch eintragen zu lassen.

(4) Bei Namensänderung ist eine Neueintragung der betreffenden Person im Hausbuch vornehmen zu lassen.

(5) Die im Hausbuch eingetragenen Personen haben die Richtigkeit der Angaben im Hausbuch durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§ 16

Kurzfristiger Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Für Personen, die nach § 7 gemeldet sind und einen Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- oder Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen bis zu sechs Monaten nehmen, haben die Leiter dieser Gemeinschaftsunterkünfte die An- und Abmeldung innerhalb von 3 Tagen zu erfüllen. Die Leiter von Gemeinschaftsunterkünften können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(2) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein.

(3) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, in welcher Form, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

§ 17

Aufenthalt in Beherbergungsstätten

(1) Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser), sowie die Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, ein Gästeverzeichnis über die beherbergten Personen zu führen und diese mit dem Meldechein der Beherbergungsstätten der Deutschen Volkspolizei zu melden. Die ausgefüllten Meldecheine sind mit den Angaben im Personalausweis auf ihre Übereinstimmung zu prüfen. Die Meldung hat innerhalb von 12 Stunden nach dem Eintreffen des Gastes zu erfolgen.

(2) Für Ausländer, die noch keine Aufenthaltsberechtigung der Deutschen Volkspolizei oder keinen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten besitzen, sind der Deutschen Volkspolizei mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten gleichzeitig die Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigungen vorzulegen.

(3) Die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen, wenn die Vorlage des Ausweises oder das Ausfüllen des Meldescheines verweigert wird oder andere, als die im Abs. 2 genannten Gäste, die nicht nach § 7 gemeldet sind, Aufenthalt nehmen.

(4) Die zur Meldung verpflichteten Personen können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

(6) Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweis oder Konsularausweis besitzen, sind keine Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen. Über diese Ausländer ist lediglich im Gästeverzeichnis Nachweis zu führen. Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausweis für nichtdiplomatische Mitarbeiter besitzen, sind Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen.

(7) Den Leitern von Zimmernachweisen obliegt die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 bei Einweisungen in private Unterkünfte. Die Pflicht zur Führung des Gästeverzeichnisses hat der Zimmervermieter.

(8) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können durch Verfügung die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 auch auf andere Personen, die Reisende oder Erholungsuchende beherbergen, ausdehnen.

(9) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht nach § 7 besonders darauf zu verweisen.

§ 18

Meldeschein der Beherbergungsstätten

(1) Der Meldeschein der Beherbergungsstätten hat dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.

(2) Für jede Person muß ein Meldeschein ausgefüllt werden. Für Ehepaare genügt ein gemeinsamer Meldeschein. Kinder unter 14 Jahren sind ih-

rer Zahl nach auf dem Meldeschein desjenigen einzutragen, in dessen Begleitung sie sich befinden.

(3) Die beherbergten Personen haben den Meldeschein persönlich zu unterschreiben und sich mit dem im § 5 genannten Dokument auszuweisen. Bei Ehepaaren genügt die Unterschrift eines Ehegatten.

(4) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reisetilnehmer nach § 7 gemeldet sind und die von staatlichen Organen, Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen betreut werden, genügt es, wenn der Leiter der Gruppe für seine Person den Meldeschein ausfüllt und die Reisetilnehmer zahlenmäßig angibt. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.

§ 19

Gästeverzeichnis

(1) Das Gästeverzeichnis ist in Buch-, Block-, Listen- oder Karteiform zu führen und hat die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben nachzuweisen.

(2) Das Gästeverzeichnis ist den Sicherheitsorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind drei Jahre nachzuweisen.

§ 20

Aufenthalt in Ferienheimen und Jugendherbergen

(1) Die Leiter von Ferienheimen der gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organe, Institutionen und Betriebe sowie von Jugendherbergen und anderen der Touristik, dem Sport und Wandern dienenden Unterkünften sind verpflichtet, über alle beherbergten Personen ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Das gleiche trifft für Vertragspartner dieser Einrichtungen zu.

(2) Bei Wandergruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ genügt die Eintragung der Personalien des Pionierleiters.

§ 21

Aufenthalt in Schulen

Die Leiter der Schulen von Parteien und Massenorganisationen haben über alle internatsmäßig untergebrachten Lehrgangsteilnehmer ein Verzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Nichtinternatsmäßig untergebrachte Lehrgangsteilnehmer sind nach § 7 oder § 8 meldepflichtig.

§ 22

Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über alle stationär aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Art zu führen.

(2) Personen über 14 Jahre, die keinen oder keinen gültigen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, sind der Deutschen Volkspolizei sofort zu melden.

(3) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfanges der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

§ 23

Aufenthalt auf Zeltplätzen

(1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und auf Zeltplätzen Aufenthalt nehmen, haben sich bei dem Beauftragten des für den Zeltplatz zuständigen örtlichen Staatsorgans umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, zu melden. Sie können sich bei der Erfüllung dieser Meldepflicht durch eine ausweispflichtige Person vertreten lassen. Durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Meldepflicht auf dem Zeltplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe erfüllt werden kann.

(2) Von den für Zeltplätze zuständigen örtlichen Staatsorganen ist ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen, in das alle nach Abs. 1 meldepflichtigen Personen einzutragen sind, die auf diesen Plätzen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder anderen Unterkünften Aufenthalt nehmen.

(3) Das Gästeverzeichnis ist den zuständigen staatlichen Organen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind ein Jahr nachzuweisen.

§ 24

Meldepflicht für Personen, die mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen

(1) Personen, die mit Zirkusbetrieben sowie Personen und deren Beschäftigte, die in Ausübung eines Gewerbes mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen, haben sich umgehend, spätestens am Vormittag dem nach dem Eintreffen folgenden Tages, bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Dabei sind die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben erforderlich. Gleichzeitig ist der nächste Aufenthaltsort bekanntzugeben.

(2) Befindet sich keine Meldestelle der Deutschen Volkspolizei am Ort, ist die Meldepflicht beim Abschnittsbefehlshaber der Deutschen Volkspolizei zu erfüllen.

(3) Die Meldepflicht nach Abs. 1 kann von einem ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen oder vom Leiter bzw. Inhaber des Betriebes oder Un-

ternehmens für die bei ihm beschäftigten Personen mit erfüllt werden.

(4) Unabhängig von der im Abs. 1 geforderten Meldepflicht müssen diese Personen nach § 7 oder § 10 gemeldet sein.

IV.

Übertragung von Befugnissen zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldebestimmungen

§ 25

Rechte für Beauftragte von Hausgemeinschaften

(1) In Häusern, für die keine Pflicht zur Führung von Hausbüchern besteht, sind zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht auch Beauftragte der Hausgemeinschaften berechtigt.

(2) In volks- und genossenschaftseigenen Häusern kann die Führung der Hausbücher durch Beauftragte der jeweiligen Hausgemeinschaft erfolgen.

(3) In Häusern, in denen das Hausbuch nicht durch Beauftragte der jeweiligen Hausgemeinschaften geführt wird, sind deren Beauftragte zur Einsicht in das Hausbuch berechtigt.

(4) Beauftragte nach den Absätzen 1 und 2 haben bei der Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht das Recht, sich die von der Deutschen Volkspolizei nach § 6 erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Meldepflicht zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

§ 26

Kontrolle durch ermächtigte Personen

(1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben das Recht, Beauftragte zu ermächtigen, sich zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Einhaltung der Meldepflicht das Hausbuch vorlegen zu lassen.

(2) Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen und vor Einsicht in das Hausbuch vorzuweisen.

V.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Meldeordnung

§ 27

Zuführungen

Die Deutsche Volkspolizei kann Personen zuführen, die nach schriftlicher Aufforderung ihrer Meldepflicht nach den §§ 7, 8, 9, 10, 23 und 24 nicht nachgekommen sind.

§ 28

Strafbestimmungen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich sich nicht innerhalb der Meldefristen im Hausbuch ein- und austragen läßt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Abs. 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet;
3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften
 - a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist;
 - b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt;
 - c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 29

Verkürzung der Meldefristen und Festlegung anderer Maßnahmen

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erfordern, kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

1. für bestimmte Gebiete, Kreise oder Gemeinden die Meldefristen verkürzen;
2. anordnen, daß die polizeiliche Abmeldung in bestimmte Gebiete oder die polizeiliche Anmeldung in diesen Gebieten von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht wird.

§ 30

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 487);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 487);
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. November 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1214).

Berlin, den 15. Juli 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht.

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund der §§ 2, 4 und 29 der Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich mit einer Tagesaufenthaltsgenehmigung in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
2. Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die sich mit Tagesaufenthaltsgenehmigung in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
3. Bürger Westberlins, die sich mit einem Passierschein in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
4. Ausländer, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nach § 7 der Meldeordnung gemeldet sind und zum Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung) die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik von Westberlin aus betreten;
5. ausländische Touristen, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
6. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Landgangsscheinen oder Tagespassierscheinen für Bürger nordeuropäischer Staaten entsprechend § 17 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II

S. 691), die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;

7. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr (ohne Übernachtung) durchreisen.

§ 2

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz in Westdeutschland haben, sowie Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, können ihre Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

§ 3

Die Abmeldung nach der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und nach Gemeinden in Grenzgebieten sowie die Anmeldung in diesen Gebieten nach § 7 und § 8 der Meldeordnung sind von der Vorlage einer Zuzugsgenehmigung bzw. Aufenthaltserlaubnis des örtlich zuständigen Staatsorgans abhängig.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Berlin, d. 16. Juli 1965

Der Minister des Innern und Chef der Deutsch. Volkspolizei

C Personalmeldungen

Der Kirchenmusiker Hans-Peter Günther, wohnhaft in Jarmen, Wallstr. 6, ist als Landesposaunen- und Landessingewart für unsere Landeskirche eingesetzt worden. Außer der Betreuung der Posaunenchoräle hat Günther den Auftrag, auf Einladung der Pfarrämter Gemeindegottesdienste durchzuführen und sich der Kirchenchoräle in ländlichen Verhältnissen anzunehmen.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Kunstdienst

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11613 - 19/65 den 23. 12. 1965

Der Kunstdienst der Evangelischen Kirche ist umgezogen. Die neue Anschrift ist 104 Berlin, Auguststr. 80 (im Gebäude des Hospizes) Telefon 42 67 14. Wir empfehlen, in fraglichen Fällen sich vom Kunstdienst beraten zu lassen.

Im Auftrage
L a b s

Nr. 4) Orgel für die Kapelle des Hauptsitzes des Oekumenischen Rates der Kirchen in Genf

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 20910 - 6/65.I - den 16. Januar 1966

Am 11. Juli 1965 konnte im Mittelpunkt des oekumenischen Hauptgebäudes in Genf eine Kapelle eingeweiht werden, die Christen aus allen Kirchen und Bekenntnissen, Völkern und Rassen zur Anbetung und zum Lobe Gottes dienen wird; denn das neue oekumenische Dienstgebäude in Genf beherbergt die Dienststellen des Oekumenischen Rates der Kirchen, aber auch die des Lutherischen Weltbundes, des Reformierten Weltbundes und anderer oekumenischer Stellen.

Nun ist den Kirchen in der DDR die Möglichkeit gegeben, sich an der Errichtung dieses oekumenischen Zentrums durch Aufbringung von Mitteln zu beteiligen und zwar dadurch, daß wir die Orgel in der neuen Kapelle stiften.

Die Orgelbauanstalt Schuke in Potsdam hat es übernommen, im Auftrage der evangelischen Landeskirchen in der DDR eine Orgel mit zwei Manualen und 15 Registern für das oekumenische Gebäude in Genf zu erstellen, deren Gesamtkosten sich auf 49 000,- MDN belaufen. Diese Orgel wird als gemeinsame Spende der evangelischen Christenheit in der DDR unseren Dank, den wir der Oekumene schulden, zum sichtbaren Ausdruck bringen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat ihre Zustimmung zur Ausfuhr dieser Orgel nach Genf bereits erteilt, und der Orgelbaumeister, Herr Schuke, hat in Genf selber die Planung für diese Orgel im einzelnen genau durchberaten.

Wir bitten unsere Gemeinden, durch Gaben mitzuhelfen an dem Bau dieser Orgel. Es soll dies ein Dankeszeichen der evangelischen Christen in unserm Lande sein für das, was wir caritativ und geistlich von der oekumenischen Christenheit in den letzten Jahrzehnten empfangen haben.

Spenden für die Orgel in Genf sind mit Zweckbestimmung mit den Kollekten über die Superintendenturen an das Evangelische Konsistorium zu leiten.

D. K r u m m a c h e r

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Die Behandlung der biblischen Schöpfungsberichte in der alttestamentlichen Theologie der letzten Jahrzehnte und das Verhältnis dieser Berichte zu den Ergebnissen der modernen Naturwissenschaft (Von Pfarrer Schwennicke, Bad Langensalza-Uthoven)

Aus der Formulierung des Themas geht bereits hervor, daß wir uns auf die zwei ausführlichen Schöpfungsberichte in Gen. 1,1 - 2,4a und Gen. 2,4b - 25 beschränken. Denn auch sonst werden im AT mancherlei Aussagen über die Schöpfung Gottes und sein Schöpfungshandeln gemacht, z. B.

in den Psalmen (vgl. Ps. 8 und Ps. 104), im Buche Hiob und in großer Eindringlichkeit bei Deuterjesaja. Aber an all diesen Stellen handelt es sich um keine so ausgeprägte „Lehre“, wie sie ja gerade in Gen. 1 und 2, vor allem aber in Gen. 1–2,4a geboten wird. Zumeist stehen die Aussagen außerhalb der Genesis ganz und gar im Dienste anderer theologischer Anliegen (sie stehen z. B. in Hymnen oder bei Deuterjesaja z. B. dienen sie dazu, das gegenwärtige Geschichtshandeln Gottes zu verdeutlichen oder glaubhaft zu machen). Freilich werden wir noch sehen, daß auch die Berichte von Gen. 1 und 2 eingebaut sind in und eingerahmt von dem Bekenntnis zu Jahwes grundlegendem und mächtigem Handeln an seinem Volk, mit dem er sich durch einen Bundesschluß verband. Darum muß der erste Teil unserer Darlegungen handeln von der Stellung der beiden biblischen Schöpfungsberichte Gen. 1 und 2 im Geschichtswerk des Hexateuch und von dem Verhältnis der beiden Berichte zueinander nach Herkunft und Inhalt. Der zweite Teil wird dann auf die Einzelauslegung der beiden Texte näher eingehen*), während sich der dritte Teil mit der Gesamtauslegung der beiden Berichte befassen wird. Und schließlich wird der vierte Teil der Frage nachgehen, in welchem Verhältnis die Aussagen der Texte zu den Ergebnissen der modernen Naturwissenschaft stehen.

* Literatur zur Auslegung von Gen. 1 und 2:

1. G. v. Rad, Das erste Buch Mose im ATD Bd. 2–4,
2. G. v. Rad, Theologie des AT, Bd. I,
3. W. Eichrodt, Theologie des AT, Bd. II.

Teil I:

- a) Die Stellung der beiden biblischen Schöpfungsberichte in Gen. 1 und 2 im Geschichtswerk des Hexateuch
- b) Das Verhältnis der beiden Berichte zueinander nach Herkunft und Inhalt

Der Glaube Israels setzt – neutestamentlich gesprochen – beim 2. Artikel ein, nicht bei der Schöpfung, sondern bei den geschichtlichen Erlösungs- und Rettungstaten Gottes. Israel fand den Grund seines Glaubens vor allem in dem Heilshandeln Gottes in Ägypten und am Schilfmeer. Immer wieder wird im gesamten AT auf diese Wunder Gottes hingewiesen. Verhältnismäßig früh angelagert sind diesen Stoffen die zunächst selbständigen Traditionen vom Bundesschluß am Sinai, von Mose und von der Landnahme sowie die Erzählungen von den Vätern. In den letztgenannten Erzählungen wurde die Erwählung Israels in eine weit vor der ägyptischen Sklaverei liegende Zeit vorverlegt, wenn sich auch gleichzeitig in ihnen spätere geschichtliche Erfahrungen Israels mit seinem Gott widerspiegelten. Niedergelegt ist die gesamte Tradition einschließlich ihrer redaktionellen Verklammerung in dem gewaltigen Geschichtswerk des Hexateuch und den ihm folgenden Geschichtsbüchern des AT. Der Hexateuch zerfällt

in der Hauptsache in drei Quellschriften: Jahwist (J), Elohist (E) und Priesterschaft (P). Während J wohl in der frühen Königszeit (Salomo) entstanden ist und E aus einer etwas späteren Zeit stammt, dürfte P seine endgültige Gestalt erst in nach exilischer Zeit (vgl. Dtjes.) gefunden haben. Damit ist noch nichts über das Alter des in den Quellen verarbeiteten Materials gesagt; diese Stoffe sind z. T. uralt und sind bereits über Jahrhunderte hinweg (mündlich) tradiert worden. P kann also z. T. älteres Material enthalten als J. Das ist wichtig für die rechte Einschätzung der beiden Schöpfungsberichte in Gen. 1f., von denen der erste P, der zweite J zuzuschreiben ist. Die Darstellung von J in Gen. 2,4b ff wirkt im ganzen urtümlicher, denn sie umgreift nur mehr die Umwelt des Menschen, nicht wie P in Gen 1 den ganzen Kosmos, und J vermag den Anfang des Schöpfungsvorganges nur durch abstrahierende Negationen darzustellen, während hinter der Erzählung von P schon unausgesprochen die creatio ex nihilo steht. Auch über das Schöpfungshandeln Gottes selbst vermag J noch nicht so vergeistigt zu sprechen wie P (dort künstlerisch-bildnerisches Schaffen, hier Schöpfung durch das Wort oder auf andere unanschauliche Weise, wofür gern das Verbum ‚bara‘ verwendet wird). Und dennoch ist in P, das im ganzen jünger ist, uraltes astronomisches Wissen verarbeitet worden, das Israel sicherlich nicht erst im babylonischen Exil vermittelt bekam, sondern wesentlich früher bekannt war. Freilich haben die durch die Priesterschaft tradierten Stoffe eine ganz spezifische Umarbeitung und Durchdringung vom Jahwe-Glauben her erfahren, die verglichen mit allen Schöpfungserzählungen und -mythen der Umwelt einmalig ist (über das Nähere vgl. Teil II). Das naturwissenschaftliche Wissen dient überhaupt mehr oder weniger nur als die Form oder das Material für die Glaubensaussagen. Damit soll allerdings nicht behauptet werden, daß diese allein das Wesentliche der beiden Berichte darstellen, selbstverständlich vermitteln die Berichte auch das Wissen der damaligen Zeit. Aber daß Israel mit den vorgefundenen wissenschaftlichen und mythischen Stoffen sehr souverän umgesprungen ist, zeigt allein schon die Tatsache, daß es zwei so unterschiedliche Schöpfungsberichte, wie sie Gen. 1 und 2 sind, unmittelbar nebeneinander ertragen konnte. Daß die beiden Schöpfungsberichte ganz und gar vom Glauben Israels geprägt sind, bedeutet des Näheren: sie sind auf dem Hintergrund des erlösenden Handelns Gottes in der Geschichte zu sehen. Das ist mit Händen zu greifen bei Deuterjesaja, wo Schöpfung und Erlösung teilweise geradezu auswechselbare Begriffe sind. Darum sind die beiden Schöpfungsberichte unlösbar mit dem Geschichtswerk des Hexateuch verbunden. Daher wollen die Berichte selbst als Geschichtsdarstellungen verstanden sein. Sie wenden sich entschieden gegen ein naturhaftes Kreisdenken ewiger Wiederholungen; vielmehr erfolgt die Schöpfung in einer eindeutig gerichteten, nicht umkehrbaren Zeitlinie, die sogar implizit schon auf eine Vollendung hinzielt – innerhalb des AT

auf Bundesschluß, Sabbat und Ruhe im verheißenen Land, im Blick auf das NT auf die Ruhe des Volkes Gottes in der neuen Schöpfung (vgl. Hebräerbrief). Wie kam es aber dazu, daß Israel vom Glauben an den Gott des Bundes fortschritt zu dem Glauben an den Weltschöpfer? Nun, von dem Glauben an den Herrn, der die Völker nach seinem Willen so regiert, so daß diese zum Heil (oder Unheil) Israels dienen müssen, war es nur noch ein verhältnismäßig kleiner Schritt zu der Gewißheit, daß dieser große Herr, der von vornherein mehr war als ein Volksgötze, auch der Schöpfer der ganzen Welt ist. Außerdem zwangen die Schöpfungsmythen der Urwelt Israel geradezu die Auseinandersetzung mit der Frage auf, in welchem Verhältnis die Welt zu Jahwe steht. Daß des weiteren die beiden Schöpfungsberichte mit der Urgeschichte in Gen. 1–11 der Vätergeschichte vorgebaut wurde, hat sich wohl aus den Vätererzählungen fast mit Notwendigkeit ergeben: Die Offenbarung Gottes und die gnädige Zuwendung zu den Vätern bedurfte einer Begründung in der vorausgehenden Geschichte. Gerade dazu eignete sich aber die Urgeschichte Gen. 1–11 bestens. Dadurch erhält der Ruf Gottes an Abraham erst sein entscheidendes Gewicht.

Teil II: Zur Einzelauslegung von Gen. 1–2,25.

V. 1 ist als Überschrift über die erste Schöpfungserzählung zu werten. Schon die Überschrift macht deutlich: Gott als der Schöpfer steht allem Geschaffenen in Distanz gegenüber, er ist sein souveräner Herr. Gen. 1 bietet im Unterschied zur Umwelt keine Theogonie! Hier ist bereits die Schöpfung aus dem Nichts angedeutet (am Anfang!). An diese Wahrheit vermag sich freilich der alt. Erzähler nur mühsam heranzutasten; daher wird in V. 2 die mythologische Vorstellung vom Urchaos verwendet. Man versucht gewissermaßen hinter den Anfang zurückzugehen. Zugleich spricht sich in V. 2 die Erfahrung aus, daß der Schöpfung das Gestaltlose des Chaos gegenübersteht (vgl. v. Rad ATD, S. 38 unten), das jene ständig bedroht. Aber Er bewahrt seine Schöpfung ständig vor dem Rückfall in das Chaos.

Nach V. 2 ist das Licht das erste Schöpfungswerk, das *muß*, so sein, da das Licht *allein* die Gestaltlosigkeit des Chaotischen aufzuheben vermag, wie in der Morgendämmerung für jeden Menschen anschaulich wird. Das Licht wurde durch das *Wort* geschaffen; von dieser theologischen Aussage muß wohl eine Verbindungslinie zum Johannes-Evangelium gezogen werden; man vergleiche Joh. 1, 1–4!

In V. 4 wird vom Licht gesagt, es sei gut, gemeint ist: zweckmäßig. Das Chaos der Finsternis wird zwar nach V. 5 noch belassen, aber es wird heilsam begrenzt und muß der Schöpfung dienen!

V. 6–10: Es erfolgt nun die Schöpfung der Räckiea, die wörtlich übersetzt das „Festgestampfte“, die „Bleischale“ bedeutet, welche auf vier Säulen auf den Ecken ruht. Damit werden die Wasser geschieden, und es wird auch hier das

Chaos heilsam begrenzt (Die Sintflut läßt das Chaos wieder zurückfluten, indem die Fenster des Himmels geöffnet werden und die Wasser des Himmelozean sich mit dem Wasser unter der „Feste“ vereinen). Die Feste wird nicht durch ein Wort Gottes hergestellt, sondern Gott „machte“ sie, jedoch darf man auch hier nicht daran denken, daß dazu bereits Material vorhanden war. Das Werk des zweiten Tages kommt erst am dritten Tag zum Abschluß: Das Wasser wird an den Grenzen der Erdscheibe in Schach gehalten.

V. 11–13: Am dritten Tag wird noch die Pflanzenwelt geschaffen, und zwar durch Vermittlung der Erde. Wichtig ist, daß Gott den Pflanzen die Kraft der Vermehrung einpflanzt.

V. 14–19: Der vierte Tag bringt die Schöpfung der Gestirne und die Festsetzung ihrer Bedeutung für das menschliche Leben. Hier wird bewußt unmythologisch von Sonne und Mond als Lampen gesprochen; ihnen gebührt im Gegensatz zur religiösen Umwelt Israels keine göttliche Verehrung. Sonne und Mond herrschen zwar über Tag und Nacht, aber im Grunde müssen sie nur dienen!

V. 20–23: Am fünften Tag werden die Seetiere und Vögel geschaffen, im Gegensatz zum Pflanzenreich wieder direkt von Gott, ohne Vermittlung (bara!). Sie werden mit einer besonderen Zeugungspotenz versehen!

V. 24–25: Als erstes Werk des sechsten Tages werden die Landtiere hervorgebracht; sie sind ganz an die Erde gebunden, von ihr empfangen sie das Leben. Dazu steht die Schöpfung des Menschen in V. 26 ff. in schärfstem Gegensatz: der Mensch steht in der gesamten Schöpfung am unmittelbarsten zu Gott.

V. 26–28: Gott schafft die Menschheit als 2. Werk des sechsten Tages. (adam' ist als Kollektivum mit Menschheit zu übersetzen!). Hier kommt Gott zum Ziel seines Schaffens; darum wird *bara'* dreimal gebraucht. Darum wird Gottes letztes Schaffen auch besonders eingeleitet: „Lasset uns . . .“ – Der Mensch ist Gottes Bild. Auch in seinem Leib ist der Mensch elohimgestaltig, den „Engelgestalten“ entsprechend, die Gott vor der Schöpfung des Menschen als seinen königlichen Hofstaat anspricht. Er selbst bleibt im Hintergrund, vgl. Jes. 6. Die Gottähnlichkeit haben wir also durchaus nicht nur in der Geistigkeit des Menschen zu sehen. Andererseits meint die Ebenbildlichkeit sicher auch das Personsein des Menschen; er ist für Gott ein Du, das ihm antwortet und daher auch Verantwortung trägt. Damit hängt nun auch die Bestimmung des Menschen zusammen: er soll über die gesamte Schöpfung herrschen. Letzten Endes ist seine Herrschaft freilich Dienst, denn wir müssen ihn einem Mandatar vergleichen, der seinem himmlischen Kaiser Reichenschaft schuldet. Der Mensch ist von vornherein als Mann und Frau geschaffen. Auch diese Aussage verwehrt eine *direkte* Beziehung der Ebenbildlichkeit im Leiblichen auf Gott selbst.

V. 29 f. Der Mensch erhält die Pflanzen zur Nahrung; tierische Nahrung wird erst im noachitischen Aon freigegeben. –

V. 31: Die Schöpfung ist rein und sehr gut aus Gottes Händen hervorgegangen. –

Gen. 2, 1–4a: Für die Vollendung des Schöpfungswerkes wird ein ganzer Tag benötigt, sie stellt daher nicht nur ein Anhängsel dar, sie hat eigenes Gewicht. Nun befindet sich die Welt nicht mehr im Geschaffenwerden; Gott heiligte die Ruhe, d. h. er sondert ein besonderes Heilsgut aus für die Welt, das erst durch Christus seine letzte Erfüllung findet. Sicherlich ist es nicht zufällig, daß für den letzten Tag die abschließende Tag-Nacht-Formel fehlt, der letzte Tag also offenbar als nicht begrenzt zu denken ist. –

Gen. 2, 4b ff. ist eine hintergründige Erzählung von Tatsachen, weniger lehrhaft als Gen. 1, mehr bildhaft (vgl. die unten gemachten Ausführungen)! Nicht die ganze Welt tritt ins Blickfeld, sondern die Umgebung des Menschen (adam und adamah!). Den Urzustand sucht man durch einfache Subtraktionen zu ermitteln: daher wird nur der Zustand der Wüste beschrieben, die vom Grundwasser etwas befeuchtet wird. – Aus der vorhandenen Erde bildet Jahwe den Menschen, der aber erst durch die eingehauchte schamah zu einem Lebewesen wird. – Eden, in den Gott den Menschen setzt, ist als Nutzgarten vorzustellen, aber ein heiliger Bezirk, in dem Gott gegenwärtig ist.

In V. 10–14 wird eine archaische Erdkarte gezeichnet. Auf Einzelheiten können wir hier verzichten. –

In V. 15–17: Der Mensch soll den Garten bebauen, er steht damit in einem Dienstverhältnis zu Gott. Der Gehorsam gegenüber Gott wird durch ein Verbot ausdrücklich untermauert; es weist schon auf die Sündenfallgeschichte hin. –

V. 18–20: Die Einsamkeit ist für den Menschen nicht gut; er braucht eine Hilfe, die ihm entspricht. So formt Gott zunächst die Tiere. Der Mensch benennt sie, aber sie sind noch kein ebenbürtiger Beistand. –

V. 21–25: So kommt es zur Erschaffung der Frau. Gott ließ auf den Menschen einen Tiefschlaf fallen; er duldet bei seinem Wirken kein Zuschauen! – Die Erschaffung aus einer Rippe will wohl erklären, warum der Mensch unterhalb der Brust keine weiteren Rippen besitzt, zugleich soll sie wohl einen Hinweis auf die Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Frau geben. Dieser andere Mensch entspricht dem Adam, das wird an der Wortbildung deutlich: 'iesch und 'ieschschah. Weil Mann und Frau kraft der Schöpfung Gottes so verbunden sind, deshalb drängen sie so sehr zueinander. –

Abschließend läßt sich zur 2. Schöpfungsgeschichte feststellen: Sie ist nicht um ihrer selbst willen erzählt, sondern im Blick auf Gen. 3; mit diesem Kapitel ist sie aufs engste verknüpft. –

Teil III: Zur Gesamtauslegung der beiden Schöpfungsberichte

Die Einstellung des ersten Berichtes nach Schöpfungswerken ist überhöht, ja in gewisser Weise durchkreuzt vom 6-Tage-Schema. Dadurch soll nochmals die Einmaligkeit des ganzen Geschehens unterstrichen und gegen alles mythisch-naturhafte Kreisdenken endgültig abgeschirmt werden. Der erste Schöpfungsbericht weist offensichtlich eine Stufenfolge auf: sie beginnt mit dem Gottfernen, der Bändigung des Chaos, und steigt zum Menschen auf als der gottunmittelbarsten Kreatur. Der Mensch steht an der Spitze einer Pyramide. Im zweiten Bericht dagegen befindet sich der Mensch im Mittelpunkt eines Kreises: um den Menschen herum baut Gott ihm eine Welt und seinen Lebensraum. So wird hier die Einzigartigkeit des Menschen ganz anders betont. –

Teil IV: Das Verhältnis der biblischen Schöpfungsberichte zur modernen Naturwissenschaft.

Von der marxistisch-atheistischen Seite wird heute vielfach behauptet, die biblischen Schöpfungsberichte seien heute endgültig erledigt, weil sie einem überholten Weltbild verhaftet sind. Auch sei damit die Rückständigkeit des Glaubens erwiesen, der noch immer an überholten Anschauungen festhalte. Nun – daß das Weltbild von Gen. 1 und 2 für uns moderne Menschen keine Bedeutung mehr hat, steht außer Frage. Als *Glaubens zeugnis* behält Gen. 1 f. jedoch auch in dem veralteten „Rahmen“ durchaus seine Wichtigkeit. Das wird unten an einzelnen theologischen Aussagen der beiden Berichte nachgewiesen. Daß die beiden Berichte bestimmten altertümlichen Vorstellungen verhaftet sind, war schon für den Bibelleser des Altertums von zweitrangiger Bedeutung, was daran zu sehen ist, daß zwei Berichte, die wissenschaftlich gesehen einander völlig ausschließen, unmittelbar hintereinander stehen. Auch hat der Glaube an Jahwe den zugrundeliegenden Stoff völlig entmythologisiert, was erneut beweist: Nicht das Material war entscheidend, sondern die mit seiner Hilfe gemachte Glaubensaussage. Dennoch enthalten beide Berichte Angaben und Beobachtungen, die gerade von der Wissenschaft her gesehen immer gültig bleiben werden. Diese seien hier in einer kurzen Übersicht zusammengestellt:

In Gen. 1, 1 werden Himmel und Erde offensichtlich als gleichwertige Schöpfungen betrachtet; auch der Himmel ist der göttlichen Sphäre nicht näher, modern gesprochen: auch die Himmelskörper enthalten dieselben Stoffe (Elemente) wie die Erde. Wenn in Gen. 1 dem Himmel eine ganz und gar dienende Rolle gegenüber der Erde zugewiesen wird (vgl. V. 6 f und V. 14–18), so ist auch dies heute noch gültig: wie sehr ist doch alles Geschehen auf der Erde vom übrigen Kosmos, zumindest vom Sonnensystem und der Milchstraße abhängig! Vielleicht stellt sich auch noch einmal heraus, daß selbst die fernen Spiralnebel für den Bestand der Erde nicht unwichtig sind. – Nach Gen. 1, 3 war das Licht das erste Schöpfungswerk; dieser Gedanke ist geradezu modern, gehen ja tat-

sächlich alle Prozesse im Kosmos unter Aussendung von Strahlen aller Art (darunter auch Licht) vor sich. Das Licht stellt einen konstituierten Bestandteil der Schöpfung dar, letzten Endes ist ja die gesamte Materie nichts anderes als „gefrorenes“ Licht, wie es Bernh. Bayink einmal ausgedrückt hat. – Nach Gen. 1, 9 sammelt sich das Wasser der Meere erst nachträglich; das entspricht durchaus den heutigen naturwissenschaftlichen Theorien: erst nach der Abkühlung der Erde und ihrer Atmosphäre bildet sich Wasser, das sich dann niederschlägt. Daß das Wasser für das Leben der Pflanzen unbedingt nötig ist, war dem antiken Menschen selbstverständlich ebenfalls klar. Daher läßt der Erzähler die Pflanzen erst nach der Sammlung der Meere bzw. nach der Befruchtung der trocknen Erde (Gen. 1, 10 f und 2, 6 u. 8) entstehen. Noch erstaunlicher ist aber in Gen. 1 die Tatsache, daß der Erzähler die Natur stufenweise, zum jeweils Höheren fortschreitend, entstehen läßt, wie es uns ja auch die Entwicklungslehre in freilich veränderter Form zeigt. Der Endpunkt ist nach Gen. 1 wie nach der Entwicklungslehre der Mensch als die höchste Spitze. Vom antiken Menschen wurde außerdem klar erfaßt, daß in der Schöpfung Kräfte enthalten sind, die aus sich heraus neues Leben oder andere Kräfte hervorbringen. Gen. 1, 11 f. und 1, 22 u. 28 a. So klingt hier bereits der moderne Begriff der *natura an.* – Die Aussagen, die in Gen. 1 und 2 über den Menschen gemacht werden, sind erst recht modern und haben bleibende Gültigkeit:

a) Der Mensch ist durch seinen Körper der Erde verhaftet (Gen. 2, 7 a und 3, 19 b), freilich wird gerade auch nicht übersehen, daß der Mensch (durch den göttlichen Odem) mehr ist als Materie, eben eine lebendige Seele (Gen. 2, 7 c). Die moderne Einsicht in die Einheit von Körper, Seele und Geist wird schon hier unterstrichen. Das Besondere des Menschen wird auch in dem Auftrag Gottes an den Menschen erkannt:

b) der Mensch beherrscht die Natur (Gen. 1, 28 b), und er soll die ihm anvertrauten Güter durch die Arbeit bewahren (Gen. 2, 15).

c) Wie sehr zur Bemächtigung der Welt die Sprache gehört, weiß bereits Gen. 2, 19.

d) In Gen. 1 wird die Frau völlig gleichwertig neben den Mann gestellt, in Gen. 2 wird mehr die ergänzende, Andersartigkeit der Frau betont (Gen. 2, 18 u. 23 f.). Damit bewegen sich die antiken Erzähler in Gedankengängen, die ihre überzeitliche Gültigkeit besitzen. Dazu gehört auch der Gedanke, daß die Kinder ihre alte Familie verlassen, wenn sie eine eigene gründen (V. 24 a). – Wie schon oben betont, wird dadurch, daß die Schöpfungsberichte mit den übrigen Erzählungen von Gottes Handeln an seinem Volk verklammert sind, die Geschichtlichkeit des Naturgeschehens hervorgehoben. Dieses Moment ist ja in den Berichten selbst auch schon enthalten. Die moderne Naturwissenschaft kann diese Auffassung nur bestätigen (vgl. die Forschungsergebnisse der Astronomie, der Geologie und Paläontologie). –

Wenn wir eben darlegten, daß manche Naturerkenntnisse des Altertums den heutigen Forschungsergebnissen nicht nachstanden, so soll das keineswegs heißen, daß in der Weltansicht zwischen damals und heute letztlich doch keine Unterschiede bestünden. Die obigen Darlegungen sollten keinen Versuch darstellen, die Aussagen der Berichte in Gen. 1 u. 2 mit den heutigen Forschungsergebnissen harmonisieren zu wollen. Vielmehr zeigt der Vergleich erhebliche Unterschiede, aber die Übereinstimmung oder die Ähnlichkeit mancher Aussagen heute und damals führen uns vor Augen, wie reich schon im Altertum die Kenntnis des Menschen von der Natur war. Werden schon von den naturwissenschaftlichen Forschungsergebnissen des Altertums, die in Gen. 1 u. 2 verwertet worden sind, eine ganze Reihe voraussichtlich nie wieder außer Kraft gesetzt, so gilt dies erst recht von den theologischen Aussagen, sofern sie ihrer Verhaftung an ein bestimmtes Weltbild entkleidet werden. Hier zeigt sich, wie wenig stichhaltig die Behauptung von der Rückständigkeit des Glaubens und der vollkommenen Wertlosigkeit der biblischen Schöpfungsberichte ist. Auch hier seien einzelne bleibende Theologumena kurz zusammengestellt. Wir beginnen mit den Aussagen über den Menschen.

a) Gott hat den Menschen als höchstes Ziel der Schöpfung geschaffen, er ist sein Bild (vgl. NT Jesus als die *eikon theou!*); Gott hat ihn in ein Gehorsamkeitsverhältnis berufen und zu seinem Mandatar und Verwalter auf Erden eingesetzt. Auch das Zeugnis über die göttliche Stiftung der Ehe und ihren von Gott gegebenen Sinn wird nicht wieder ungültig werden. –

b) Gott und Welt stehen in einem geschichtlichen Wechselverhältnis; Gott führt die Welt auf ein eschatologisches Ziel hin (Gen. 2, 1–4 a).

c) Die übrige Schöpfung ist so gestaltet, daß sie dem Menschen dient: 1. Der Wechsel von Tag und Nacht entspricht dem menschlichen Lebensrhythmus.

2. Das Wasser dient ebenfalls den menschlichen Lebensbedürfnissen (Gen. 2, 10): Bewässerung von Eden. Auch wird das Wasser als chaotisches Element hinter unübersteigliche Grenzen verwiesen. Flut- und Überschwemmungskatastrophen aller Zeiten beweisen, wie notwendig es ist, daß Gott die alles ins Chaos stürzende Gewalt des Wassers im Ganzen gebändigt hat.

3. Der Mensch braucht zum Leben das Licht; vgl. Gen. 1, 3 u. 1, 14 ff. Das Licht ist so wichtig zum Leben, daß sich Jesus im Joh.-Evgl. als das wahre Licht der Menschheit bezeichnen kann. – Wo der gläubige Naturwissenschaftler heute nach Fakten sucht, die von Gott ganz offensichtlich auf die Existenz des Menschen und sein Wohl ausgerichtet sind, würde er zweifellos ein Vielfaches der biblischen Bezüge erkennen.

d) Gott schafft analogielos, er schafft völlig unanschaulich durch das Wort aus dem Nichts. Darum ist auch der Anfang der Zeit im göttlichen

Schaffen begründet. Gott ist also nicht einfach nur die *causa prima*, was das Vorhandensein von Materie und Zeit voraussetzte; Gott ist auch deshalb nicht nur die *causa prima*, weil sein Schaffen gerade ständig in, mit und unter allem natürlichen Geschehen erfolgt. Gott benutzt die Kräfte, die er in die vorhandenen Geschöpfe hineingelegt hat (vgl. die Funktion der „mütterlichen“ Erde, vgl. die Zeugungskräfte der Pflanzen, der Tiere und des Menschen). So zeigt uns der biblische Erzähler, daß das Schaffen Gottes nicht durch die modernen Begriffe vom Naturgesetz und von der Entwicklung in Frage gestellt wird. Gerade inmitten von Gesetz und Entwicklung wirkt der lebendige Gott, der ja auch diese erst in Kraft gesetzt hat. —

So läßt sich über das Verhältnis der biblischen Schöpfungsberichte zur modernen Naturwissenschaft abschließend folgendes sagen:

Das Glaubenszeugnis wird durch die Naturwissenschaft keineswegs in Frage gestellt. Vielmehr erhält die Naturwissenschaft durch die theologischen Aussagen eine Ergänzung, die sie aus sich selbst nicht zu geben vermag und auch nicht geben darf. Denn wo sie das versucht, überschreitet sie ihre Grenzen und verfälscht ihre Ergebnisse zu einem weltanschaulichen Diktat.

Wo jedoch echter Glaube herrscht, bewahrt er gerade die Wissenschaft vor der Verfälschung ihrer Ergebnisse. Auch hier gilt das Wort aus dem Joh.-Evgl.:

„Wenn ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr in Wahrheit meine Jünger und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“ (Joh. 8, 31 b u. 32).

(Aus dem Amtsblatt der Ev.Luth. Kirche Mecklenburgs.)